



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 17. Juli 2019

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ (Nicht-)Verordnungsfähigkeit von verschreibungspflichtigen Dermatika

In Anlage III (Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse) der Arzneimittel-Richtlinie wurde die Nummer 23 - Dermatika - wie folgt geändert:

Dermatika, die auch zur Reinigung und Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel, der Zähne, der Mundhöhle usw. dienen und bei denen die Krankenbehandlung nicht im Vordergrund steht.

Hintergrund

Bei der bisherigen Aufzählung „einschl. Medizinische Haut- und Haarwaschmittel sowie Medizinische Haarwässer und kosmetische Mittel“ handelt es sich um veraltete Begrifflichkeiten, die nicht mehr der aktuellen Arzneimitteldefinition entsprechen. So fallen Kosmetika als Nicht-Arzneimittel generell nicht unter den Leistungsanspruch nach § 31 SGB V. Bei ihnen handelt es sich vielmehr um Verbrauchsgegenstände des täglichen Lebens, die der Gesetzgeber der Eigenverantwortung der Versicherten zuordnet. Als solche sind viele Haut- und Haarwaschmittel sowie Haarwässer, die mit medizinischen Eigenschaften beworben werden, im Verkehr. Sofern es sich bei als Arzneimittel zugelassene Dermatika um OTC- oder Lifestyle-Arzneimittel handelt, unterfallen diese ebenfalls nicht dem Leistungsanspruch. Ein Leistungsanspruch besteht für verschreibungspflichtige Dermatika, bei deren Anwendung die Krankenbehandlung im Vordergrund steht. Deshalb wurde die Angabe „einschl. Medizinische Haut- und Haarwaschmittel sowie Medizinische Haarwässer und kosmetische Mittel“ gestrichen. Es wird klargestellt, dass Dermatika, die entsprechend ihrer Zusammensetzung auch zur Reinigung und Pflege oder Färbung der Haut, des Haars, der Nägel, der Zähne, der Mundhöhle usw. angewendet werden können, bei deren Anwendung jedoch gemäß zugelassenem Anwendungsgebiet die Krankenbehandlung im Vordergrund steht, nicht vom Verordnungsausschluss umfasst sind.

Diese Verordnungseinschränkung gilt nicht für apothekenpflichtige Dermatika. Apothekenpflichtige Dermatika sind weiterhin für Kinder (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) zulasten der GKV verordnungsfähig, sofern die Krankenbehandlung im Vordergrund steht.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.